

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Instruction für die Großh. Badischen Bezirksförster in ihrer Eigenschaft als Domanialforstbeamte

Baden

Karlsruhe, 1849

[urn:nbn:de:bsz:31-8495](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-8495)

13.

Instruction

für die

Großh. Badischen Bezirksförster

in ihrer Eigenschaft

als

Domänialforstbeamte.

Karlsruhe.

Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung.

1849.

79

(Ziegler)

13

Instruction

für die

Großh. Badischen Bezirksförster

in ihrer Eigenschaft

als

Domänialforstbeamte.

Mit einer vollständigen Mustersammlung sämtlicher für die Forstverwaltung
nöthigen Impresen.

Karlsruhe.

Verlag der Ehr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung.

1849.

§. 3.

Verhältniß zu den Forstinspektoren.

Die Bezirksförster haben den Dienstvisitationen, welche durch die Forstinspektoren vorgenommen werden, beizuwohnen, über die Führung des innern und äußern Dienstes die verlangt werdende Auskunft zu ertheilen und die Dienstakten, Bücher, Pläne ic. auf Begehren zur Einsicht vorzulegen. Das gleiche Verhalten liegt ihnen bei Erledigung der den Forstinspektoren von hieraus zugehenden besondern Aufträge ob.

Hat der Bezirksförster ein unverschiebliches Dienstgeschäft, welches ihm die Gegenwart bei der Visitation nicht gestattet, oder ist er krank, so hat er dem Forstinspektor sogleich nach dem Eintreffen seiner Bestellung hievon die Anzeige zu machen und die eingetretene Verhinderung und ihre voraussichtliche Dauer näher anzugeben.

§. 4.

Verhältniß zum untergeordneten Forstpersonal.

Untergebene des Bezirksförsters sind die im Forstbezirk angestellten Beiförster, Forstpraktikanten und das übrige Dienstpersonal. Er ist befugt, denselben während eines Jahres im Ganzen bis zu 10 Tagen Urlaub zu geben, wenn für gehörige Besorgung ihres Dienstes Vorkehr getroffen ist. Ein längerer Urlaub kann nur auf Kosten des Beurlaubten stattfinden und unterliegt der Genehmigung der Direktion.

Der Bezirksförster ist befugt, gegen seine Untergebenen Rügen und Verweise auszusprechen und dieselben, mit Ausnahme der Beiförster und Praktikanten, mit Geldstrafen bis zu 3 Gulden zu belegen. Soll einer der letztern um Geld gestraft werden, so ist bei der Direktion ein Antrag zu stellen. Heirathsgesuche der Beiförster, Praktikanten und Waldaufseher sind der Direktion vorzulegen.

§. 5.

Diensteinweisung der Bezirksförster.

Der Bezirksförster wird im Auftrage der Direktion entweder von dem Forstinspektor, oder einem andern Bezirksförster in den Dienst eingewiesen. Dabei sind ihm die Inventariestücke, Akten, Pläne u. s. w., sowie die schon aufgenommenen, aber noch nicht abgegebenen Hölzer zu überweisen.

Das Protokoll über die Diensteinweisung nebst seinen Beilagen ist von dem übernehmenden und dem übergebenden Beamten zu unterzeichnen und der Direktion vorzulegen.

§. 6.

Anstellung und Diensteinweisung der Untergebenen.

Die Untergebenen des Bezirksförsters werden von der Direktion angestellt, versetzt und entlassen. Er sorgt für ihre Beeidigung, weist sie in den Dienst ein und übergibt ihnen die Inventariestücke. Die Einweisungsprotokolle und ihre Beilagen sind von dem eingewiesenen Diener zu unterzeichnen. Sie werden in der Registratur der Bezirksforsterei aufbewahrt.

Wenn ein Untergebener mit Tod abgeht, oder durch Krankheit, Beurlaubung oder sonstige Verhinderung außer Stand gesetzt ist, seinen Dienst zu verrichten, so hat der Bezirksförster dessen Vernehmung provisorisch anzuordnen. Dauert die Verhinderung mehr als 10 Tage, so ist sofort eine Anzeige an die Direktion zu machen.

Sterbfälle der Untergebenen sind sogleich der Direktion anzuzeigen und Dienstpapiere und Inventariestücke im Beisein des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters in Empfang zu nehmen.

Die dem Bezirksförster zugetheilten Forstpraktikanten haben die doppelte Bestimmung, ihn in der Ausübung seiner Dienstobliegenheiten zu unterstützen und sich unter seiner Leitung diejenigen Kenntnisse zu erwerben, die zur künftigen Anstellung im Dienste gefordert werden. In beiden Fällen hat er sie blos für den Dienst zu benützen und ihnen alle Gelegenheit zu ihrer weiteren Ausbildung und zur Erwerbung praktischer Kenntnisse zu verschaffen.

§. 7.

Wohnort und Dienstgebäude.

Der Bezirksförster darf seinen Wohnsitz ohne Ermächtigung nicht an einen andern Ort verlegen. Ist ihm eine Dienstwohnung angewiesen, so liegt ihm die Sorge für deren gehörige Unterhaltung ob.

Die kleinen Reparaturen hat er soweit sie nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen dem Miethbewohner zur Last fallen, selbst zu bestreiten, andere Vangebrechen aber der Bezirksbauinspektion anzuzeigen. Die Begebung der Accorde oder anderer Arbeiten hat er, wenn sie ihm übertragen wird, zu besorgen, im andern Falle aber darüber zu wachen, daß die accordirten Gegenstände vertragsmäßig hergestellt werden.

Das Gleiche bezüglich des Wohnorts und der Dienstgebäude gilt für die Untergebenen.

§. 8.

Verbot der Annahme von Nebendiensten, sowie der Betreibung bürgerlicher Gewerbe.

Der Bezirksförster soll seine ganze Zeit dem Dienste widmen. Deshalb ist ihm die Besorgung von Nebendiensten ohne vorgängige, durch die Direktion erwirkte Erlaubniß untersagt.

Die Führung einer Landwirthschaft ist ihm nur so weit gestattet, als dieß sein häusliches Bedürfniß nothwendig erfordert, die Betreibung anderer bürgerlichen Gewerbe aber und der Handel mit Forstprodukten, oder die Theilnahme an einem solchen Gewerbe oder Handel sind ihm durchaus verboten.

§. 9.

Verbot der Theilnahme beim Ankauf oder Verkauf von Forstprodukten, oder der Pachtung von Forstnebennutzungen, sowie bei Accorden über Waldarbeiten.

Die dem Bezirksförster aus Domänenwaldungen zum eigenen Gebrauch käuflich überlassenen Forstprodukte darf er nicht an Andere abtreten.

Bei der Versteigerung von Forstprodukten aus Domainenwaldungen, dann bei Veraccobirung von Lieferungen oder Arbeiten für diese Waldungen darf er weder in eigenem Namen, noch für

oder durch einen Dritten mitbieten, noch endlich in irgend einer Weise am Kaufe oder Accorde Theil nehmen.

Nur mit besonderer Ermächtigung der Direktion ist ihm erlaubt forstärarische Güterstücke, Wäiden, Gräsereien, Jagden und dergleichen selbst zu pachten oder bei Pachtungen der Art als Theilhaber aufzutreten.

§. 10.

Verbot der Gelderhebung und Auszahlung.

Der Bezirksförster darf sich unter keinen Umständen mit Gelderhebungen oder Auszahlungen, welche die Forstkasse berühren, befassen.

§. 11.

Erhaltung und Arrondirung des forstärarischen Grundeigenthums.

Muster 1. Der Bezirksförster hat ein genaues Verzeichniß über das forstärarische Grundeigenthum seines Bezirks zu führen, die Veränderungen, welche daran vorgehen, jeweils vorzumerken und jährlich im Monat Januar eine Nachweisung nach Muster 1 zu fertigen und vorzulegen.

Der Bezirksförster wird auf zweckmäßige Vergrößerung und Arrondirung der Domänenwäldungen stets aufmerksam sein. Ergibt sich hiezu eine Gelegenheit, so hat er sie der Direktion anzuzeigen und ihre Aufträge einzuholen.

Die Befugnisse, welche die Instruktion vom 24. Juli 1846, die Vermehrung des ärarischen Waldeigenthums durch Erwerbungen betreffend, den Forstämtern zutheilt, gehen auf die Bezirksforsteien über.

Bei Walbparzellen, deren Beibehaltung nicht vortheilhaft erscheint, ist die Veräußerung durch Verkauf oder Tausch, sobald sich eine schickliche Gelegenheit dazu ergibt, zu beantragen.

Ebenso sind, wenn Waldausstockungen mit Vortheil gemacht werden können, die geeigneten Anträge zu stellen.

§. 12.

Waldbegrenzen und deren Beaufsichtigung.

Die Grenzen (Eigenthums-, Gemarkungs-, Landes- und Berechtigungs-Grenzen) sind stets in Ordnung zu erhalten und ist sich hiebei nach den deshalb bestehenden besonderen Vorschriften zu benehmen.

Muster 2. Es ist Obliegenheit des Bezirksförsters, bei jeder Gelegenheit diese Grenzen genau zu begehen und zu untersuchen. Die vorgefundenen Mängel sind jährlich zu verzeichnen, die Herstellungskosten zu veranschlagen und ist darüber die Uebersicht Muster 2 aufzustellen, welche dem Wirtschaftspläne angeschlossen wird.

§. 13.

Forstgerechtfame, Lasten und Vergünstigungen.

Der Bezirksförster hat sich mit den dem großherzogl. Forstärar auf dem Eigenthum Dritter

zustehenden Gerechtigkeiten (Holzberechtigungen, Wegrechte, Lagerungsrechte u. s. w.) genau bekannt zu machen und für ihre Aufrechterhaltung und gehörige Ausübung zu sorgen.

Ebenso hat er sich in genauer Kenntniß der auf den Domänenwaldungen ruhenden Lasten und der gewährten Vergünstigungen zu erhalten und darauf zu sehen, daß die Berechtigten oder Begünstigten ihre Befugnisse nicht überschreiten, bei deren Ausübung die forstpolizeilichen Vorschriften nicht verletzen und ihre Gegenleistungen erfüllen.

Der jährliche Bedarf an Material und Fläche zur Befriedigung dieser Lasten und Vergünstigungen, die Gegenleistungen, der Ersatz an Zurichtungslöhnen u. s. w. sind in die Uebersicht Muster 3 aufzunehmen. Dieselbe ist dem Wirthschaftsplan anzuschließen.

Muster 3.

§. 14.

Forstvermessung.

Der Bezirksförster hat bei der Forstvermessung nach Maßgabe der bestehenden besondern Vorschriften mitzuwirken. Die Waldpläne und Vermessungsurkunden werden in der Registratur der Bezirksforsterei aufbewahrt.

§. 15.

Forsteinrichtung.

Eine der wichtigsten Dienstaufgaben des Bezirksförsters ist die Forsteinrichtung. Er hat sich den Geschäften, welche ihm die hierüber bestehende besondere Instruktion zuweist, aufs Eifrigste zu unterziehen, die genehmigten Taxationsoperare aufzubewahren und sie mit aller Sorgfalt und Umsicht zum Vollzuge zu bringen.

§. 16.

Hiebs- und Nutzungsvorschläge.

Gegen Ende des Wirthschaftsjahrs bemißt der Bezirksförster das Hiebsquantum für das nächste Wirthschaftsjahr. Er richtet sich hierbei nach dem geordneten Abgabesaß und nach dem Mehr- oder Minderergebniß der bereits vollzogenen Hiebe des laufenden Wirthschaftsjahrs. Sofort entwirft er unter Benützung der Taxationsoperare und mit Rücksicht auf die im Verlaufe des Jahres gesammelten Notizen, ferner auf die mit dem Forstinspektor getroffenen Verabredungen die Hiebs- und Nutzungsvorschläge (Wirthschaftsplan) nach dem Muster 4 und übersendet sie unfehlbar bis zum 15. Mai an die Forstinspektion.

Muster 4.

Bei der Berechnung des muthmaßlichen Geldertrags sind in der Regel die mittlern Holzpreise des letzten Wirthschaftsjahrs zu Grunde zu legen. Abweichungen von dieser Regel, wo sie durch die veränderten Verhältnisse geboten sind, werden mit kurzer Angabe des Grundes gerechtfertigt.

Ergeben sich in Folge der Aufstellung der Wirthschaftsnachweisung am Schlusse des Wirthschaftsjahrs (30. Juni) Aenderungen am Abgabesaß, so ist je nach den Umständen mit den genehmigten Hieben zurückzuhalten oder es ist vorzugreifen.

Es ist gestattet, die Windbrüche und dürren Stämme unausgesetzt aufarbeiten zu lassen, die beantragten Durchforstungs- und Reinigungshiebe in Vollzug zu setzen und die Holzanszeichnung

in den Dunkel-, Licht- und Abtriebsschlägen zu besorgen, ohne die Zurückkunft des genehmigten Wirthschaftsplans abzuwarten. Im Uebrigen ist der Vollzug desselben von der diesseitigen Genehmigung und der Ertheilung der erforderlichen Kredite abhängig.

Muster 5. Die Anträge über Nebennutzungen sind nach Muster 5 aufzustellen und den Hiebsvorschlägen anzuschließen.

§. 17.

Abmessung der Mittel- und Niederwaldschläge.

In Mittel- und Niederwaldungen, welche nach der Fläche bewirthschaftet werden, sind die Jahresschläge, wenn eine feste Eintheilung nicht besteht, entweder von dem Bezirksförster selbst, oder von einem Geometer oder Feldmesser, welchen er damit beauftragt, abzumessen.

§. 18.

Begebung der Holzhauer-, Bringer- und Sezerlöhne.

Muster 6. Der Bezirksförster hat diese Löhne nach den obwaltenden Verhältnissen mit Umsicht zu bemessen, seine Anträge nach Muster 6 aufzustellen und dieselben den Hiebs- und Nutzungsvorschlägen anzuschließen. Dabei ist insbesondere zu bemerken, ob beabsichtigt wird, die Arbeiten getrennt an besondere Hauer, Weibringer und Sezer zu vergeben, oder ob das Hauen und Weibringen zusammengezogen werden will, endlich ob das Sezen durch besondere Leute besorgt, oder den Hauern überlassen werden soll.

Weiter ist zu bemerken, ob für jeden einzelnen Schlag, oder mehrere Schläge zusammen, oder endlich für den ganzen Bezirk ein Accord gemacht werden soll.

Nach Zurückkunft der genehmigten Vorschläge, oder auch vorher, wenn die Holzhauerei früher beginnen muß, vergibt der Bezirksförster die Löhne, wobei nach folgenden Regeln zu verfahren ist:

- 1) für die Hauer- und Bringerlöhne gilt der einjährige Handaccord, welchen man mit zuverlässigen Leuten abschließt, als Regel. Findet der Bezirksförster eine öffentliche Versteigerung zweckmäßiger, so ist er befugt, sie vorzunehmen;
- 2) wo man sich für die Aufstellung eigener Sezer entscheidet, sind sie aus den zuverlässigsten Holzhauern auszuwählen und es sind Handaccorde mit ihnen abzuschließen. Eine Versteigerung der Sezerlöhne darf nicht stattfinden;
- 3) übersteigen die Zurichtungslöhne nicht das in den Anträgen festgesetzte Maximum, so sind die Accorde sogleich zu genehmigen, im andern Falle aber der Direktion vorzulegen;
- 4) bei allen Accorden über Zurichtungslöhne ist die Holzhauerinstruktion zu Grunde zu legen und dieß im Accord ausdrücklich zu bemerken. Jedem Accordanten (Obmann) ist ein Exemplar derselben zuzustellen.

Nächstem sind alle weiteren Bedingungen, welche nach den örtlichen Verhältnissen als nothwendig erscheinen, in die Accorde aufzunehmen.

- 5) Accorde auf zwei oder mehrere Jahre dürfen nur unter Vorbehalt der Genehmigung der Direktion abgeschlossen und müssen deshalb vorgelegt werden.

§. 19.

Holzauszeichnung und Führung des Waldhammers.

Die Holzauszeichnung gehört zu den wichtigsten persönlichen Dienstverrichtungen des Bezirksförstern. Er ist verbunden, den Waldhammer in persönlicher Verwahrung zu halten und nur in seiner Gegenwart gebrauchen zu lassen.

Mit dem Waldhammer sind zu bezeichnen:

- 1) alle Stämme, welche gefällt werden sollen, wenn sie über den Stock eine Dicke von 5 Zoll oder mehr haben;
- 2) die Schlaglinien;
- 3) alle aufbereiteten und zur Aufnahme kommenden Stämme, Klöße, Klaster, Stangen- und Wellenloose. Die Laßreidel im Mittelwald sind mit einem Reißer oder auf sonstige kenntliche Art zu bezeichnen.

§. 20.

Betrieb der Holzhauerei.

Die Holzhauer etc. sind zur geeigneten Zeit in die Arbeit einzuweisen. Der Betrieb der Holzhauerei muß so geleitet werden, daß das Ergebniß der Fällungen so werthvoll und nutzbar als möglich gemacht wird.

Es ist Obliegenheit des Bezirksförstern, die Schläge häufig zu visitiren. Er hat dabei, wenn er Fehler oder Nachlässigkeiten wahrnimmt, Belehrungen, Mahnungen und Verweise zu ertheilen und wenn diese nichts fruchten, die in der Holzhauereinstruktion festgesetzten, oder noch besonders im Accord bedungenen Strafen auszusprechen, nöthigenfalls auch einzelne Personen aus der Arbeit zu entfernen, oder die Aufhebung des Accords bei der Direction zu beantragen und zu diesem Behufe die geeigneten Vorbehalte im Accord zu machen.

Der Bezirksförstern ist verpflichtet, den Abgabesatz nicht nur im Ganzen, sondern auch bei den einzelnen Schlägen nach Maßgabe des genehmigten Wirthschaftsplans möglichst einzuhalten. Es ist sich mit dem Betrieb der Holzhauerei hiernach einzurichten.

Ebenso soll, wenn Windfälle und dürre Stämme, deren Aufarbeitung stets nach Thunlichkeit zu befördern ist, oder andere unvorhergesehene Fällungen größere Massen abwerfen, als im Wirthschaftsplan aufgenommen war, in den Schlägen nach Ermessen des Bezirksförstern verhältnißmäßig zurückgehalten werden.

Im Falle bedeutender Abweichungen ist Anzeige an die Direction zu machen.

§. 21.

Anweisung und Verrechnung der Holzzurichtungslohne.

Wenn die Holzhauerei nur kurze Zeit dauert, so werden die Arbeiter erst nach Vollendung der Arbeit ausbezahlt. Dauert sie aber länger, so sind von Zeit zu Zeit Abschlagszahlungen anzuweisen. Hierbei ist im eigenen Interesse der Forstverwaltung den Wünschen und Bedürfnissen der Arbeiter möglichste Rücksicht zu tragen.

Der Bezirksförster führt über die Holzzurichtungsarbeiten und die Zahlungsanweisungen ein Tagebuch nach Muster 7.

Muster 8. Wenn ein Accordant mit seiner Arbeit fertig ist, so ist mit ihm nach Muster 8 abzurechnen. Hat er Abschlagszahlungen erhalten, so sind sie in der Abrechnung einzeln aufzuzählen und es ist nur noch der Rest anzuweisen. Bei der ersten Zahlungsanweisung ist der Forstkasse der Holzzurichtungsaccord mitzutheilen.

Der Bezirksförster haftet für jede durch zu hohen Lohnansatz, oder irrige Berechnung des Geldbetrags veranlasste Ueberzahlung.

§. 22.

Aufnahme und Looseintheilung des zugerichteten Holzes.

Die Aufnahme der zugerichteten Hölzer ist eine persönliche Obliegenheit des Bezirksförsters. Sobald daher ein Schlag oder irgend ein anderer Hieb fertig gestellt ist, nimmt er ihn mit der betreffenden Huterperson und den Holzzurichtungsaccordanten auf.

Dabei werden die Stämme und Klöße einzeln gemessen und nummerirt. Es ist Obliegenheit der Huterperson, die Messung vorzunehmen und Obliegenheit des Bezirksförsters, sie zu überwachen und die Einträge in die Aufnahmliste zu bewirken.

Die Stangen werden nach Haufen von angemessener Stückzahl aufgenommen und nummerirt.

Die Klastern- und Wellenhaufen werden ebenfalls einzeln nummerirt und aufgenommen. Bei diesen Aufnahmen müssen die Stämme, Klöße, Stangen-, Klastern- und Wellenhaufen mit dem Waldhammer angeschlagen werden.

Gleichzeitig werden dieselben in schiefliche Loose eingetheilt und mit Loosnummern versehen.

Die Loos- und Stücknummern sind so zu fertigen, daß sie neben gehöriger Deutlichkeit nicht mit einander verwechselt werden können. Wo die einzelnen Stücke zugleich Loose sind, genügt es an der einfachen Nummerirung.

Unaufbereitetes Gehölz, — Reißig, Rindenabfälle und dergleichen — werden in passende Loose eingetheilt, nach Wellen abgeschätzt und in die Liste für Reißholz eingetragen.

Muster 9, 10, 11. Zu den Aufnahmen im Walde bedient sich der Bezirksförster der Aufnahmlisten der Huterperson Muster 9, 10 und 11. Zu Hause trägt er die Ergebnisse in seine Aufnahmlisten Muster 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 ein, ergänzt dieselben durch Eintrag der Cubikfuße und des Anschlags und stellt die erstern der betreffenden Huterperson zum weiteren Gebrauche zu.

Sofort werden die letztgenannten Aufnahmlisten abgeschlossen und ihre Richtigkeit wird von dem Bezirksförster und der Huterperson durch Namensunterschrift bestätigt.

Muster 19. Bei der Aufnahme des im stehenden Zustande zum Verkaufe kommenden Holzes in den Mittel- und Niederwaldschlägen sind die Loose der Fläche nach schieflich abzutheilen und es ist das muthmaßliche Ergebniß des Hiebs gutächtlich abzuschätzen und in die Liste Muster 19 einzutragen.

Diese Abschätzung ist durch die Unterschrift des Bezirksförsters und der Huterperson zu bestätigen.

§. 23.

Verwerthung des Holzes.

Sie wird von dem Bezirksförster nach den besondern Vorschriften, welche hierüber bestehen, vorgenommen.

§. 24.

Abgabe des Holzes.

Die Versteigerungsprotokolle und andere Verkaufsacte enthalten die Bedingungen wegen der Zahlung oder Bürgschaftsstellung. So lange diese nicht erfüllt sind, darf kein Holz an die Käufer verabfolgt werden. Zu dem Ende sind die Huterpersonen gehörig anzuweisen und es ist ihnen zu eröffnen, daß sie für jeden Verlust, der durch vernachlässigte Aufsicht entsteht, verantwortlich und haftbar sind.

Holzabgaben an Berechtigte oder Begünstigte erfolgen auf den Verfalltermin nach Maaßgabe des Rechtstitels oder der verliehenen Vergünstigung. Bei Gemeinden geschehen sie an den Gemeinderath. Für solche Abgaben ist eine Bescheinigung zu erheben und der Rechnung anzuschließen.

Findet eine Gegenleistung oder ein Ersatz an Zurechtungskosten statt, so darf die Abfuhr nicht vor geleisteter Zahlung zugelassen werden.

In allen diesen Fällen ist die Rubrik „Abgabe“ in den Listen der Bezirksforstereien und der Huterpersonen durch Eintrag des Tags der Abgabe des Empfängers und des Erlöses auszufüllen. Die erstern dienen sodann als Beilagen zur Rechnung.

§. 25.

Gewinnung der Nebennutzungen.

Die Nebennutzungen sind nach Anleitung des genehmigten Wirthschaftsplans zu gewinnen und nach der über ihre Abgabe bestehenden besondern Vorschriften zu verwerthen. Bei der Aufnahme und Abgabe ist die Liste Muster 20 zu gebrauchen. Dieselbe muß von der betreffenden Huterperson mit unterschrieben werden. Muster 20.

Die Abgabe von Nebennutzungen an Berechtigte oder Begünstigte ist streng nach dem Rechtstitel beziehungsweise nach der erteilten Vergünstigung zu bemessen. Findet die Verrechnung einer solchen Abgabe statt, so ist eine Empfangsbescheinigung zu erheben. Abgaben an Gemeinden geschehen an den Gemeinderath, der auch die Empfangsbescheinigung ausstellt.

Werden einzelne Nebennutzungen auf Rechnung der Forstkasse gewonnen, so ist bei Vorlage der Nutzungsvorschläge der erforderliche Credit einzuholen.

§. 26.

Nachweisung der Holzhiebe und Nutzungen.

Zu Ende des Wirthschaftsjahrs, welches mit dem 30. Juni abläuft, hat der Bezirksförster eine Nachweisung über den Vollzug der Wirthschaft nach Muster 21 aufzustellen und bis 1. August Muster 21. der Direktion vorzulegen. Dieser Nachweisung ist der genehmigte Wirthschaftsplan anzuschließen.

Bei der Reduktion des Bau- und Nutzholzes sowie des Reisholzes und der unter letzterm begriffenen Abfälle sind durchweg 100 Cubikfuß und 100 Normalwellen gleich einem Masselaster anzunehmen. Geringere Wellen sind vorher auf Normalwellen zu reduzieren.

Wo das Reisholz in unaufbereitetem Zustande verkauft wird, oder wegen Werthlosigkeit nicht abgesetzt werden kann, ist dies in der Nachweisung kurz zu bemerken; gleichwohl ist dasselbe mit seiner Masse zu buchen.

Am Schlusse der Nachweisung wird der Massebetrag des Stochholzes und der Borwüchse, welche als Maasregel der Kultur gehauen werden, da sie nicht zu dem geordneten Abgabefasß gehören, von der erfolgten Hiebmasse abgezogen.

Bleibt nach diesem Abzug eine Ueberschreitung von mehr als fünf Prozent des Abgabefasßes, so ist sie zu erläutern. Außerdem sind alle andere erheblichen Abweichungen von dem genehmigten Wirthschaftsplan, namentlich die größere oder geringere Ausdehnung der einzelnen Schläge, abweichende Ergebnisse der Windfälle, dürren Stämme u. s. w. zu erläutern.

Bei dieser Vorlage sind bemerkenswerthe Erfahrungen, welche im Gebiete der Waldwirthschaft und Verwaltung im abgewichenen Wirthschaftsjahre gemacht worden sind, zur Kunde der Direktion zu bringen.

§. 27.

Kultur = Geschäfte.

Jeweils auf den 15. Dezember stellt der Bezirksförster die Kulturvorschläge für das nächste Muster 22. Kalenderjahr nach dem Muster 22 auf und übersendet sie der Forstinspektion.

Beim Vollzuge der genehmigten Vorschläge ist als Regel zu beobachten, daß die Fertigung von Trockenlegungs- und Schonungsgräben öffentlich an den Wenigstnehmenden versteigert und bei mißlungener Versteigerung im Handaccord vergeben wird. Das gleiche Verfahren ist bei allen gröbern Kulturarbeiten einzuhalten, wogegen bei den feinern Geschäften der Saat und Pflanzung geübte Tagelöhner vorzuziehen sind.

Saamen, welche nicht in der Gegend selbst gewonnen werden können, sind von bewährten Händlern anzukaufen, aber nicht eher zu bezahlen, als bis sich der Bezirksförster von ihrer Keimfähigkeit überzeugt hat. Hierauf ist bei den Bestellungen Rücksicht zu nehmen.

Der Bezirksförster ist verbunden, dem wichtigen Geschäfte der Kultur alle Aufmerksamkeit zu widmen, und die Kulturstellen so oft zu besuchen als es ihm möglich ist. Im Uebrigen ist eine besondere Aufsicht anzuordnen, wozu, wenn sie der betreffenden Hutperson nicht übertragen werden kann, eigene Aufseher zu bestellen sind. Die Uebernahme der Kulturarbeiten jeder Art ist persönliche Obliegenheit des Bezirksförsters und darf den Untergebenen nicht übertragen werden.

Wenn im Taglohn gearbeitet wird, so hat der Aufseher die Arbeiter täglich in die Liste Muster 23. Muster 23 einzutragen. Nach dieser Liste ist das Verzeichniß der Tagelöhner, Muster 24 zu Muster 24. fertigen.

Die ausgeführten Kulturen, der berechnete Kostenbetrag und die Zahlungsanweisungen sind Muster 25. in das Tagebuch Muster 25 einzutragen. Dasselbe ist am 31. Dezember abzuschließen. Sofort ist Muster 26. die Kulturnachweisung nach Muster 26 zu fertigen und im Laufe des Monats Januar der Direktion vorzulegen.

Dabei sind etwa vorgekommene Abweichungen vom Kulturplan zu erläutern und es sind alle bemerkenswerthen Wahrnehmungen über das Kulturgeschäft, welche im Verlaufe des Jahres gemacht worden sind, anzufügen.

§. 28.

Holzabfuhrwege, Floßanstalten, Brücken.

Der Bau und die Unterhaltung der Holzabfuhrwege, Floßanstalten und Brücken gehört zum Wirkungskreise des Bezirksförsters. Die desfallsigen Vorschläge sind nach Muster 27 in ein Verzeichniß zu bringen, welches jeweils auf den 1. Januar der Forstinspektion mitzutheilen ist. Muster 27.

Nach Zurückkunft der genehmigten Vorschläge hat der Bezirksförster sie zu vollziehen. Die Arbeiten sind in der Regel öffentlich zu versteigern; der Handaccord oder die Tagelohnarbeit sind daher nur zulässig, wo es die Natur des Baugesegenstandes erfordert, oder wenn die Versteigerung kein erwünschtes Resultat geliefert hat. In allen Fällen muß jedoch für eine gute Aufsicht gesorgt werden. Bei größern Accordarbeiten sind Abschlagszahlungen zu bewilligen und bei größern Tagelohnarbeiten von Zeit zu Zeit die Zettel anzuweisen.

Die Uebernahme vollendeter Arbeiten ist persönliche Verpflichtung des Bezirksförsters und darf den Untergebenen nicht übertragen werden.

Ueber diese Arbeiten und die Verwendung der dafür bewilligten Kredite führt der Bezirksförster ein Verwendungsbuch nach Muster 28. Dasselbe wird am 31. Dezember abgeschlossen und bis 1. Februar in Reinschrift der Direktion vorgelegt, wobei etwaige Abweichungen von den genehmigten Vorschlägen zu erläutern sind. Muster 28.

Im Uebrigen hat sich der Bezirksförster nach den besondern Vorschriften wegen der Herstellung und Unterhaltung der Holzabfuhrwege u. zu richten.

§. 29.

Vicinalwege.

Die Herstellung und Unterhaltung der durch die eigenen Gemarkungen der Domänenwaldungen ziehenden Vicinalwege gehört ebenfalls zu den Dienstverrichtungen des Bezirksförsters. Ebenso hat er die Unterhaltung der durch Gemeindegemarkungen ziehenden Vicinalwege oder Concurrrenzstraßen, zu welchen die Großherzogl. Forstkasse Beiträge leistet, zu überwachen.

Der Aufwand, welcher für Vicinalwege gemacht werden soll, ist jedes Jahr nach Muster 29 zu verzeichnen, und es ist dieses Verzeichniß jeweils auf den 1. Januar der Forstinspektion mitzutheilen. Wegen des Vollzugs gilt das im vorigen Paragraph Gesagte. Es ist sich übrigens auch hier nach den bestehenden besondern Vorschriften zu benehmen. Muster 29.

§. 30.

Rechnungsführung.

Die Buchführung des Bezirksförsters muß so eingerichtet sein, daß der Stand der Verwaltung jederzeit daraus entnommen und auf die festgesetzten Termine Rechnung abgelegt werden kann.

Die Rechnung besteht aus folgenden drei Büchern:

- A. Ein Hauptbuch über die Holzaufnahmen und Abgaben nach Muster 30. Muster 30.

Dasselbe enthält folgende Einteilung:

A u f n a h m e.

I. vom vorigen Jahr.

II. vom laufenden Jahr.

1) in Schlägen aufgemacht,

2) von Windfällen, Schneebrüchen, dürren Stämmen u. s. w.,

3) von Berechtigungen in fremden Waldungen.

A b g a b e.

I. vom vorigen Jahr.

II. vom laufenden Jahr.

1) verkauft,

2) an Berechtigte oder Begünstigte,

3) Abgang,

4) außerordentliche Abgaben,

5) Uebertrag in künftige Rechnung.

Bei der Abtheilung Abgabe ist eine Spalte „Erlös oder Anschlag“ unmittelbar vor „Bau- und Nutzholz“ zu setzen.

Muster 31. B. Ein Hauptbuch über die Nebennutzungen nach Muster 31 in welchem die nothwendigen Rubriken angegeben sind.

Muster 32. C. Ein Tagebuch über die Anweisungen nach Muster 32.

In die Hauptbücher A und B müssen alle Aufnahmen und Abgaben, sobald sie erfolgt sind, eingetragen werden. In das Anweisungsbuch C dagegen sind alle Anweisungen über Einnahmen und Ausgaben ohne Unterschied einzutragen. Keine Anweisung darf abgelaufen werden, ehe der Eintrag erfolgt ist.

Die erwähnten 3 Bücher A B und C sind am 1. Januar anzulegen und am 31. Dezember abzuschließen, ohne Rücksicht auf den Stand der Holzaufbereitung, des Verkaufs u. s. w. Sofort sind Reinschriften davon zu fertigen, besonders binden zu lassen und längstens bis den 1. April der Direktion vorzulegen. Als Beilagen der Hauptbücher A und B dienen die Aufnahms- und Abgabslisten, welche ebenfalls besonders gebunden werden müssen.

§. 31.

Anweisung der Einnahmen und Ausgaben.

Der Bezirksförster ist befugt, folgende Einnahmen beziehungsweise Ausgaben auf die Großherzogliche Forstklasse anzuweisen:

E i n n a h m e.

Tit. II. §. 3. Erlös aus Holz durch Verkauf.

" " §. 4. Erlös aus Holz durch Abgabe an Berechtigte.

" " §. 5. Erlös aus Forstnebennutzungen durch Verkauf.

" " §. 6. Erlös aus Forstnebennutzungen durch Abgabe an Berechtigte.

" " §. 8. Gegenleistung von Berechtigten.

Tit. III. §. 9. von Berechtigungen in fremden Waldungen.

Tit. III. §. 11. Floß- und Weggeld.

Tit. IV. §. 14. dienstpolizeiliche und Konventionalstrafen.

A u s g a b e.

Tit. I. §. 4. a. für Vicinalwege in Waldgemarkungen.

" " §. 4. b. für Vicinalwege in Gemeindegemarkungen.

" " §. 5. Berechtigungen Dritter.

Tit. IV. §. 22. für die Waldhut (die Kosten für Aushülfe).

Tit. V. §. 24. für die Berichtigung und Unterhaltung der Waldgrenzen.

" " §. 26. für Holzabfuhrwege und Floßeinrichtungen.

" " §. 27. Kulturkosten.

" " §. 28. für Zurichtung von Walderzeugnissen.

" " §. 29. für Verwerthung der Walderzeugnisse.

Hinsichtlich der nähern Bestimmungen über das unter jeden Paragraphen Gehörige wird auf das Verordnungsblatt der Forstdomainen- und Bergwerksverwaltung Nro. 21. von 1844 verwiesen. Alle übrigen oben nicht genannten Anweisungen, jene auf den Grundstock mit inbegriffen, werden von der Direktion ertheilt.

Ist der Kredit für eine der obigen Ausgabepositionen erschöpft und seine Erhöhung nothwendig, so ist sie bei der Direktion in Zeiten zu beantragen und zu begründen.

Die Kredite erlöschen nach Ablauf des Wirthschafts- beziehungsweise des Kalenderjahrs, für welches sie bewilligt sind. Sie dürfen in das nächste Jahr nicht übertragen, sondern müssen aufs Neue nachgesucht werden.

Die zu beobachtende Formel der Ueberweisung ist:

A. Nro. (Ordnungszahl des Anweisbuchs)

Großherzogliche Forstkasse

Wirthschaftsjahr 18 (Kalenderjahr 18)

zur Einnahme (Ausgabe)

Tit. §. (Kulturkosten) = fl. fr.

(mit Worten) Gulden Kreuzer.

den ten

Großherzogliche Bezirksforstei.

§. 32.

Verhalten bei Feuergefährdung und Waldbrand.

Der Bezirksförster hat vorkommenden Falls nach Maasgabe des Forstgesetzes und der Vöschordnung einzuschreiten.

Wenn ein Waldbrand ausbricht, ist alsbald Anzeige an die Direktion zu machen.

§. 33.

Verhalten bei Insektenschaden, Windfällen, Schneebrüchen, andern Naturereignissen u. s. w.

Der Bezirksförster hat die nöthigen Maasregeln zu ergreifen, um die Nachtheile, welche

solche Ereignisse mit sich bringen, möglichst zu vermindern. In außergewöhnlichen Fällen ist sogleich eine Anzeige an die Direktion zu erstatten.

§. 34.

F o r s t s c h u z.

Der Bezirksförster hat die für den Forstschutz angestellten Personen zu beaufsichtigen, die Hutdistrikte so oft er kann, zu visitiren und jede Gelegenheit zu benützen, um sich zu verlässigen, ob sie ihre Schuldigkeit thun.

Die Hutpersonen haben alle zwei Monate eine nähere Angabe der angezeigten Forstfrevel und Diebstähle nach dem Muster 33 zu fertigen und dem Bezirksförster mit dem Tagebuch zu übergeben.

Muster 34. Derselbe stellt hierüber am Schlusse des Jahres eine Uebersicht nach dem Muster 34 auf und legt sie im Monat Januar der Direktion mit seinen Bemerkungen vor. Ebenso fertigt derselbe am

Muster 35. Schlusse des Kalenderjahres ein Verzeichniß über das Hutpersonal mit den Anträgen auf Remun-

Muster 36. ration nach Muster 35, und legt dasselbe im Monat Januar der Direktion vor, belegt mit beson-

Muster 36. dern Notizen über jede einzelne Hutperson nach Muster 36.

Jährlich in der ersten Hälfte des Monats Dezember stellt der Bezirksförster bei der Direktion einen Antrag auf Verwilligung eines Kredits für die aushilfsweise Waldhut und weiß, wenn derselbe erfolgt ist, jeden Monat die Kosten zur Zahlung an. Die Kostenverzeichnisse sind nach dem Muster 37 zu fertigen.

Muster 37. Wenn eine Hutstelle durch einen bürgerlichen Waldhüter besetzt werden soll, so ist eine Bewerbung aususchreiben und deren Ergebnis mit einem bestimmten Antrag der Direktion vorzulegen.

Bei der Besetzung solcher Dienste ist vorzugsweise auf ehemalige Soldaten, besonders auf solche, welche sich als Hülfs Hüter bereits erprobt haben, und unter sonst gleichen Verhältnissen auf angesehene und etwas begüterte Männer Rücksicht zu nehmen.

Die Aufstellung der Hülfs Hüter, wozu vorzugsweise ehemalige Soldaten zu wählen sind, ist dem Bezirksförster überlassen und es ist die Genehmigung der Direktion nur dann nothwendig, wenn der vereinbarte Lohn den gewöhnlichen Betrag übersteigt.

Ist eine Hutperson länger als 10 Tage krank, so ist eine Anzeige an die Direktion zu machen, und wenn sich der Bezirksförster nicht von dem Kranksein persönlich verlässigt hat, ein ärztliches Zeugniß hierüber anzuschließen.

Machen gewaltsame, oder sehr viele, oder starke Frevel, oder irgend andere Verhältnisse eine vorübergehende Verstärkung der Waldhut nothwendig, so ist sie anzuordnen, unter Umständen die Mitwirkung der Gendarmerie in Anspruch zu nehmen, der Direktion aber sogleich Anzeige zu machen. Eine solche Anzeige ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Nothwendigkeit zur Verstärkung der Waldhut periodisch und regelmäßig eintritt, und der erhöhte Aufwand bei der Einholung des Kredits für die Aushilfe begründet wird.

§. 35.

Verpachtung der Domänialjagden.

Der Bezirksförster hat die Verpachtung der Domänenjagden nach den hierüber bestehenden Vorschriften und den besondern Weisungen der Direktion zu besorgen.

§. 36.

Beaufsichtigung der Lehenwaldungen.

Der Bezirksförster hat darüber zu wachen, daß die Lehenwaldungen, von welchen dem großh. Herar das Obereigenthum zusteht, forstordnungsmäßig bewirthschaftet werden und dem zu Folge solche jedes Jahr zu visitiren. Zuwiderhandlungen gegen die Forstordnung sind der Direktion anzuzeigen.

§. 37.

Auswärtiger Dienst.

Zum Nachweis der Geschäftsthätigkeit des Bezirksförsters im auswärtigen Dienste ist ein Tagebuch nach Muster 38 zu führen, zu Ende März, Juni, September und Dezember abzuschließen und jedesmal bis den 10. des nächstfolgenden Monats der Direktion vorzulegen, welche es nach genommener Einsicht zurückgeben wird.

Die Verpflegungs- und Transportkosten für auswärtige Geschäfte innerhalb des Forstbezirks sind aus dem Dienstlastenaversum zu bestreiten. Bei Geschäften außerhalb des Forstbezirks werden die geordneten Diäten sammt Vergütung der Reisekosten gereicht.

Bei Geschäften außerhalb des Bezirks sind die Kostenzettel entweder dem Tagebuche, oder aber dem gefertigten Geschäfte beizulegen. Die Diätenzettel für die Anwohnung bei den Forstrevellgerichten sind wie bisher dem Gericht zu übergeben.

§. 38.

Schriftlicher Dienst.

Ueber die schriftlichen Geschäfte ist ein Tagebuch nach Muster 39 zu führen, am 31. Dezember abzuschließen und aufzubewahren.

Wegen der Führung der Registratur wird auf die besondere Vorschriften verwiesen. Die Vorlagen an die Direktion, ohne Unterschied, ob sie unmittelbar oder durch die Forstinspektion dorthin gelangen, sind nur dann mit besondern Berichten einzusenden, wenn die etwa nothwendigen Bemerkungen oder Erläuterungen nicht auf die Vorlage selbst gesetzt werden können, ohne sie zu überfüllen oder undeutlich zu machen.

§. 39.

Dienstinventar.

Der Bezirksförster hat über die bei ihm und seinen Untergebenen befindlichen Geräthschaften, Bücher, Druckschriften u., welche für den Dienst angeschafft wurden, ein Inventar nach Muster 40 zu führen, Abgang und Zugang regelmäßig zu verzeichnen und eine Abschrift davon am 1. April jährlich der Direktion vorzulegen.

Der Bezirksförster hat ferner das Verzeichniß über die bei ihm befindlichen Karten, Waldplane und Risse nach den besondern Vorschriften dafür zu führen, Zugänge und Abgänge in das-

Muster 41. selbe einzutragen und einen Auszug daraus nach dem Muster 41 jährlich auf den 1. April der
Direktion vorzulegen.

S. 40.

Verhalten in Rechtsstreitigkeiten.

Bei entstehenden Rechtsstreitigkeiten handelt der Bezirksförster nur nach spezieller Anleitung
der Direktion.

Karlsruhe, den 2. Mai 1849.

Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke.

Ziegler.

Wagner.



(NB. Die hiezu gehörigen Muster 1 bis mit 41 folgen nach.)

Muster

zu der Instruktion

für die

Großherzoglichen Bezirksförster.

(Beilage zu No. 2 des Verordnungsblattes.)



Bezirksforstlei

Blatt 1.

Darstellung
des forstärarischen Grundeigentums zu Ende des Jahres 18...

	Wald- boden.		Sonstige nutzbare Plätze.				Ertragslose Plätze.			Zusammen.						Erläuterungen über den Zuwachs und Abgang			
	Bauplätze und Hecken		Felder u. Gärten		Holzlager- plätze und Einbind- stätten.		Wasser.		Wege.		Feldpar- zellen u. Stein- räume		Waldboden.		Uebrige Plätze.		Im Ganzen.		
	Ques.	Met.	Ques.	Met.	Ques.	Met.	Ques.	Met.	Ques.	Met.	Ques.	Met.	Ques.	Met.	Ques.		Met.	Ques.	Met.
Bestand zu Anfang des Jahres 18...																			
Z u w a c h s.																			
1) Durch Kauf																			
2) „ Kauf																			
3) „ Vergleich oder Urtheil																			
4) „ Uebersetzung von andern forstärarischen Verwaltungen																			
5) „ Vererbung																			
Z u s a m m e n .																			
A b g a n g.																			
1) Durch Verkauf																			
2) „ Kauf																			
3) „ Vergleich oder Urtheil																			
4) „ Uebersetzung an andere forstärarische Verwaltungen																			
5) „ Uferabbruch																			
Z u s a m m e n .																			
Bestand am Schluß des Jahres 18...																			

Nr. 2

Bezirksforstrei

U e b e r s i c h t

über den Zustand der Grenzen an den Domänenwäldungen zu Anfang des Wirtschaftsjahres 18 . .

Bezeichnung der getrennt liegenden Waldstücke.	Bezeichnung der vorgefundenen Mängel.	Aufgeber.	Kostenüberschlag der Herstellung.										Antheil des großherzogl. Forstamts.	Bemerkungen.
			Neue Steine und deren Befest.		Der Eichen der Steine.		Der Aufwerfen der Gräben.		Der Kosten der Grenzlinien.		Zusammen.			
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		

Nr. 3

Bezirksforstrei

U e b e r s i c h t

des Bedarfs an Material und Fläche zur Befriedigung von Gerechtsamen und Vergünstigungen in den Domänenwäldungen im Wirtschaftsjahr 18 . .

Namen und Wohnort des Berechtigten oder Begünstigten.	Titel des Bezugs.	Art der Ausübung.	Größe der Berechtigungsfläche.	H o l z -								B e d a r f .				Einzeldünenbezüge für Nebenutzungen.			Bemerkungen.				
				Bau- und Nutzholz.				Zerrenholz.				Holz.				Benennung der Distrikte.	Betre.	Einn.		Quat.			
				Eichen.		Kiefern.		Buche.		Eiche.		Kiefer.		Buche.							Betre.	Einn.	Quat.
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.								

Bezirksliste

Blatt 1

Veränderungen im Verlauf des Bezirksamtes 18...

Gemeinde	Klasse	Veränderungen der Bevölkerung																			
		1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880										

Bezirksliste

Blatt 2

Veränderungen im Verlauf des Bezirksamtes 18...

Gemeinde	Klasse	Veränderungen der Bevölkerung																			
		1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880										

Bezirksforsterei

Hiebs- und Nutzungsvorschläge für die Domainenwaldungen
im Wirtschaftsjahr 18 . . .

Allgemeine Uebersicht.

Betriebsart.	Ertrags- fähige Wald- fläche.		Der jährliche Abgabesaß beträgt		Im vorigen Jahre wurden gehauen						Daher beträgt der Abgabesaß für 18 . . .		
					zu viel.			zu wenig.					
	Mrg.	Ruth.	Klfr.	Mrg.	Ruth.	Klfr.	Mrg.	Ruth.	Klfr.	Mrg.	Ruth.	Klfr.	Mrg.
Hochwald			"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Mittel- und Niederwald . . .			"		"		"		"		"		
Zusammen:													

Muthmaßlicher Gelbertrag.

Rohertrag.			Zurichtungskosten.				Werth der unentgeltlichen Abgaben.			Reinertrag.		
Für Holz.	Für Neben-nutzun-gen.	Zu-sammen.	Dauer-lohn.	Seher-lohn.	Bringer-lohn.	Zu-sammen.	Für Holz.	Für Neben-nutzun-gen.	Zu-sammen.	Für Holz.	Für Neben-nutzun-gen.	Zu-sammen.
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.

Holzpreise,

welche der vorstehenden Berechnung zu Grunde liegen.

Bau- und Nutzholz.			Brennholz.			
Sortimente.		Preise.	Sortimente.		Preise.	
		fl.	fr.		fl.	fr.

Bezirksforstei

A n t r a g

zur Bestimmung der Holzzurichtungslohne im Wirtschaftsjahr 18 . . .

Vorjährige Löhne per Stück und Klafter.					Sortimente.	Maximum der neuen Löhne per Stück und Klafter.					Bemerkungen.
Hauer- lohn.		Seh- er- lohn.	Bringer- lohn.			Hauer- lohn.		Seh- er- lohn.	Bringer- lohn.		
fl.	fr.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	fr.	fl.	fr.	
					I. Bau- und Nutzholz.						
					II. Brennholz.						

Namen und Wohnort der Hilfsknechte.	Schläge seiner Arbeitsleistung.		Fertig gestellte					und verbrauchte Hölzer				Verdienst				Zahlungsdarlegung		
	Nummer.	Benennung.	Bau- und Kappholz.					Brennholz.				In Feuerlohn.	In Egerlohn.	In Ringerlohn.	Zusammen.	Monat und Tag.	Summe der Kontostückel.	Betrag.
			Stämme.	Köpfe.	Stücker.	Birn.	Kapph.	Schreitholz.	Prügelholz.	Stodholz.	Reisholz.							

Forstbezirk
 Gutdistrikt

Aufnahme- und Abgabliste

über das in dem Schlag gefertigte oder abgeschätzte
 Reisig oder Abfallholz.

Num- mer.	A u f n a h m e.			Abtheilung in Loose.		Erlös.	A b g a b e.			Tag der Vorzei- gung des bescheinig- ten Loose- zettels.
	Wellen.			Nro.	Stück- zahl.		Des Empfängers		Name.	
							Wohnort.			
						fl.	fr.			

Auf
am

Nummer.

Beilage No. . . . Hauptbuch Seite . . .

Aufgenommen

Distrikt

am 18

Abtheilung

Schlag-Nro.

Bezirksforstei

Aufnahme- und Abgabsliste

über das in den Domänenwäldungen gehauene Bau- und Nutzholz
im Wirthschaftsjahr 18

Nummer.	Aufnahme in Stücken.			Abtheilung in Loose.			Abgabe.		Erlös.		
	Länge.	Umfang.	Körperlicher Inhalt.	Nummer.	Stückzahl.	Körperlicher Inhalt.	Anschlag.	Zeit und Art der Abgabe.		Des Empfängers	
										Wohnort.	Name.
fuß.	Zoll.	Kubikfuß.			Kubikfuß.	per Kub.fuß.	in Ganzen.			fl.	fr.

Beilage Nro. Hauptbuch Seite

Bezirksforstei

Aufnahme- und Abgabsliste

über das außer den Schlägen von Windfällen, Schneebrüchen, durren Stämmen u. aufgemachte Bau- und Nutzholz im Wirthschaftsjahr 18..

Nummer.	Aufnahme in Stücken.			Abtheilung in Loose.				A b g a b e.			Erlös.							
	Länge.	Umfang.	Körperlicher Inhalt.	Nummer.	Körperlicher Inhalt.	Anschlag.	Zeit und Art der Abgabe.	Des Empfängers		ft.								
								Fuß.	Zoll.			Kubitus.	Stückzahl.	Kubitus.	per Kub. f.	im Ganzen.	Wohnort.	Name.

Beilage Nro.

Hauptbuch-Seite

Aufgenommen

Distrikt

am 18

Abtheilung

Schlagnummer

Bezirksforstei

Aufnahme- und Abgabsliste

über das in Domänenwäldungen auf dem Stoß dem Verkauf auszusetzende Holz
im Wirthschaftsjahr 18

Aufnahme nach Loosen.					Abgabe.			Erlös.		
Nro.	Fläche.		Geschätztes Ergebnis.		Anschlag.	Zeit und Art der Abgabe.	Des Empfängers		fl.	fr.
			Morgen.	Ruthen.			im Ganzen.	Klafter.		
	fl.	fr.								

Beilage No.

Hauptbuch-Seite

Aufgenommen

Distrikt

den 18

Abtheilung

Forstbezirk

Aufnahme- und Abgabsliste

über Nebennutzungen in den Domänenwäldungen im Wirthschaftsjahr 18

A u f n a h m e.				A b g a b e.				
Loos- No.	Benennung	Maasß	Anschlag.	Zeit und Art der Abgabe.	Des Empfängers		Erlös.	
	der Nutzung.				Wohnort.	Name.		
			fl.	fr.			fl.	fr.

Die in dieser Tabelle
 angeführten Erlöse
 sind die Nettobeträge
 nach Abzug der
 Steuern und
 Gebühren.

Bezirksforstrei . .

Nach

über die Holzhiebe und Nutzungen in

Ordnungszahl der Schläge.	Bezeichnung und Benennung der Distrikte und Schläge.	Hiebzeit.	Ergebnis nach																
			Bau- und Nutzholz.					Brenn.											
			Eichen.	Buche.	Kiefer.	Lärche.	Fichte.	Kiefer.	Eichen.										
										Scheitholz.									

NB. In dieser Spalte ist die Schlagfläche der Hieb- und Nutzungen anzugeben.

Nummer 21.

weisung

Domänenwäldungen im Wirtschaftsjahre 18...

Sortimenten.			Zusammen.			Korrek- tur- betrag im Ganzen.	Vergleichung		
Holz.			Bau- und Nutzholz.	Kie- fer- holz.	Fichte- holz.		Nach dem Hieb- plan sollten gehauen werden.		
Prügelholz.	Stechholz.	Kiechholz.					zusam- men- ge- setzt.	zusam- men- ge- setzt.	

G e l d e r t r a g.																									
Rohertrag						Zurichtungskosten						Werth der unentgeltlichen Abgaben						Reinertrag							
für Holz.		für Neben- nutzungen		Zusammen.		Hauer- lohn.		Sezger- lohn.		Brin- ger- lohn.		Zusammen.		für Holz.		für Neben- nutzungen		Zusammen.		für Holz.		für Neben- nutzungen		Zusammen.	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.

Durchschnittspreise der Hölzer,
welche sich bei dem letztjährigen Verkauf ergeben haben.

Bau- und Nutzholz.				Brennholz.			
Sortimente.				Sortimente.			
		fl.	fr.			fl.	fr.

Muster 22.

Bezirksforstei

Kulturvorschläge

für die Domänenwäldungen

im Jahr 18....

Ordnungszahl der Kulturorte.	Bezeichnung und Benennung der Distrikte und Kulturorte.	Art der Kultur.	Saat und Pflanzen.								
			Größe der Kulturfläche.	Saamen.			Pflanzen.				
				Wegen.	Korben.	Wagen.	Wagen.	Wagen.	Wagen.		

Pflanzung.			Vorbereitung.		Aufstreu- und Schlag- eintrag.	Trodenlegung.		Schnitzung.		Gesamt- betrag.	Bemerkungen.
Rechenbetrag.			Bilddr.	Korben- betrag.		Erforderliche Gruben.	Korben- betrag.	Erforderliche Gruben.	Korben- betrag.		
für Saamen und Pflanzen.	für Arbeits- lohn.	Zu- kommen.	Wegen.	Wagen.	Wagen.	Wagen.	Wagen.	Wagen.	Wagen.	Wagen.	
fl.	fl.	fl.		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	

Erläuterungen

über die Material- und Kostenansätze und über die Ausführung bei den einzelnen Theilen
der Kulturvorschläge.

Saat und Pflanzung.	Bodens- vorbereitung.	Aufäftung und Schlagreinigung.	Trockenlegung.	Schonung.

Muster 23.

Bezirksforstei

Liste des Aufsehers

über die in den Domänenwäldungen während der Monate
verwendeten Tagelöhner.

Wohnort und Name der Arbeiter.	Arbeits-tage.										Zu- sam- men.	Tag- lohn.

NB. Diese Liste kann für alle Tagelohnarbeiten benützt werden.

Bezirksforstei . . .

Tage

über die in Domänenwaldungen ausgeführten Kulturarbeiten,

Ausgeführte Kulturen.									
Ordnungs- Zahl der Kultur- orte.	Bezeichnung und Benennung der Distrikte und Kulturorte.	Art der Kultur.	Größe der Kultur- fläche.	Kulturmaterial.				Abzuggräben. Namen.	Eckunggräben.
				Saamen.		Pflanzen.			
				Qnt.	Maß.	Qnt.	Maß.		

Wasser 25.

buch

sowie über die Anweisung der Kosten im Jahre 18

Namen und Wohnort des Forderungsberechtigten.	Betrag der Kulturkosten					Zahlungsanweisung							
	für Kultur- material.		für Arbeit.		für Abzug- gräben.		für Eck- nung- gräben.		Insam- men.		Monat und Tag.	Nummer des Kreid- buchs.	Betrag.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			

Bezirksforstei

Verzeichniß

der für das Jahr 18.. vorgeschlagenen Ausgaben für Holztransporteinrichtungen.

Ordnungs- zahl.	Beschreibung des Baugesstands.	Kosten- Ueberschlag.		Bemerkungen.
		fl.	fr.	
	a. Fortsetzung begonnener neuer Anlagen.			
	b. Neu auszuführende Anlagen.			
	c. Wesentliche Nachbesserungen.			
	d. Ständige Beaufsichtigung.			
	e. Kleinere Ausbesserungen.			
	Zusammen			

Bezirksforstrei

Verzeichniß

der für das Jahr 18 vorgeschlagenen Ausgaben für Vizinalwege.

Ordnungs- zahl.	Beschreibung des Baugesstands.	Kosten- Ueber- schlag.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	
	I. Für die eigenen Wald- und Hofgemarkungen.			
	Zusammen			
	II. Für die Gemeindegemarkungen.			
	Zusammen			
	Hiezu die obigen			
	Im Ganzen			

M u f t e r 30.

Bezirksforstei

Hauptbuch

über die Holzaufnahmen und Abgaben in den Domänen-
wäldungen im Jahre 18

Bezirksforstei

Hauptbuch

über die Nebennutzungen in den Domänenwäldungen im Jahr 18...

Monat und Tag.	Nro. der Bei- lagen.	B e t r e f f .	Erlös oder Anschlag.		Nutzungsmaaß.
			fl.	fr.	

Z u s a m m e n s t e l l u n g .		Erlös oder Anschlag.		Nutzungsmaaß.
		fl.	fr.	
1.	Von Holzsaamen und Pflanzen			
2.	" Wildobst			
3.	" Waldstreu aller Art			
4.	" Waldwaide und Mast			
5.	" Gras und Futter aller Art			
6.	" Kräuter, Beeren und Trüffel			
7.	" Harz			
8.	" Steinen, Thon, Erz, Kies und Sand			
9.	" Torf			
10.	" Kohlplatten, Holz- und Polterplätzen			
11.	" landwirthschaftlichen Zwischennutzungen			
12.	" verschiedenen unvorhergesehenen Nutzungen			
	Summe			

Bezirksforsterei

Notizen

über den zu
aus dem Jahr 18

1) Befähigung im Allgemeinen.						
2) Zuverlässig in den Anzeigen oder nicht.						
3) Fleiß.						
4) Verhalten gegen die Frevler.						
5) Familienstand.						
6) Veiläufiges Vermögen.						
7) Gesundheitszustand.						
8) Verhalten im Privatleben.						
9) Erhaltene Belobungen.						
10) Erhaltene Verweise oder Strafen.						
. den 18						

Tagebuch

des über die in den Monaten 18 . .
 verrichteten auswärtigen Geschäfte.

Monat und Tag der Geschäfts- vornahme.	Art, Ort und Umfang des Geschäfts.	Entfernung vom Wohnsitz.		Dauer der Abwesenheit.	
		Stunden.	Tage.	Stunden.	Tage.

Bezirksforstei

Bezirksforstei.

Inventar

für das Jahr 18

Ordnungszahl.	Beschreibung des Inventarstücks.	Bestand am 1. Januar 18...		Zugang.		Abgang.		Bestand am 1. Januar 18....		Bemerkungen.
		Stück.	Werth.	Stück.	Werth.	Stück.	Werth.	Stück.	Werth.	
			fl. fr.		fl. fr.		fl. fr.		fl. fr.	
	1. Bei der Bezirksforstei.									
	2. Bei dem Beiförster N.									
	3. Bei dem Walbhüter N.									

A u s z u g

aus dem Verzeichniß über die hier befindlichen Karten, Pläne und Risse,
den Zu- und Abgang im Jahr 18 . . betreffend.

Ordnungszahl.	Beschreibung der Karten, Pläne und Risse.	Stand am Anfang des Jahrs.	Zu- gang.	Ab- gang.	Stand am Schlusse des Jahrs.	Bemerkungen.
		Anzahl der Blätter.				

